

SATZUNG  
DES FÖRDERVEREINS DER  
NASHORN-GRUNDSCHULE-VEHLEFANZ

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz“. Er hat seinen Sitz in der Nashorn-Grundschule Vehlefanz, Bärenklauer Str. 22, 16727 Oberkrämer OT Vehlefanz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das erste Geschäftsjahr beginnt abweichend mit dem Datum der Eintragung und endet am 31.12.2001. Für die folgenden Geschäftsjahre gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Ausbildung und Erziehung der die Nashorn-Grundschule Vehlefanz besuchenden Schüler insbesondere durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, durch Ankauf von Gerätschaften, Lernmitteln und sonstigen für den Unterricht wünschenswerten Gegenständen, die der Schule zur freien Verwendung übereignet werden können, und durch Unterstützung von Schulprojekten und Veranstaltungen, die der aus Schülern, Lehrern und Eltern bestehenden Schulgemeinschaft dienlich sind, auch durch Unterstützung bedürftiger Schüler, damit diese an Klassenfahrten oder an anderen Schulveranstaltungen teilnehmen können.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschließung, Tod oder Untergang eines Mitgliedes. Seinen Austritt kann ein Mitglied nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklären. Mitglieder, die fortdauernd den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5 Beiträge; Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Beitrag von mindestens 1,00 EUR monatlich zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Das Mitglied kann sich bei Eintritt in den Verein oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Es kann ein Ausschluss nach Beitragsrückstand durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Der Verein nimmt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin /dem Kassierer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes aus.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

## § 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern. Weiterhin gehört zum erweiterten Vorstand eine Beisitzerin / ein Beisitzer der Schule. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung zu den Sitzungen müssen schriftlich fünf Tage vor dem Sitzungstag

zugehen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nur einstimmig verzichten. In der Ladung muss der Verhandlungsgegenstand bezeichnet werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der erweiterte Vorstand nicht beschlussfähig, so wird unter Einhaltung der Ladungsfrist erneut geladen. Bei der neuen Sitzung ist der Vorstand mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes hat die Schriftführerin / der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer und demjenigen, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.

Die Kassiererin / der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich in der Zeit zwischen dem Beginn des Schuljahres und der nachfolgenden Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung zu prüfen. Sie können weitere derartige Prüfungen vornehmen. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einmal jährlich zu ihrer Hauptversammlung und bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einberufen. Die Hauptversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahres stattfinden. Zur Einberufung weiterer Versammlungen ist die Vorsitzende / der Vorsitzende verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es verlangen. Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Geschäftsbericht der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
2. Bericht der Kassiererin / des Kassierers und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
3. Entlastung des erweiterten Vorstandes
4. Wahl einer Versammlungsleiterin / eines Versammlungsleiters (amtierend für die Wahl des erweiterten Vorstandes)
5. Ggf. Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
6. Ggf. Neuwahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, die ihrer Wahl vorher schriftlich zugestimmt haben. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Jahreshauptversammlung hat die Schriftführerin / der Schriftführer des letzten Jahres auch dann ein Protokoll zu fertigen, wenn er nicht wiedergewählt wird. Das Protokoll ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 10 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt oder aus dem Verein aus, so entscheiden die verbliebenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ob eines seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt oder die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen wird.

#### § 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist der amtierende Vorstand verpflichtet, den Verein zu liquidieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberkrämer, die es ausschließlich und unmittelbar für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

#### § 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

16727 Oberkrämer OT Vehlefan, den 25. November 2009